

Früchte- und Gemüsemarkt der Schweiz

Marktübersicht und Zugangsinformationen für internationale Handelsfirmen



*Autorin der Studie:
Marjorie Chevalley, SWISSCOFEL*

Dieser Bericht wendet sich vor allem an internationale Handelsfirmen. Er ermöglicht eine Übersicht über den Früchte- und Gemüsemarkt der Schweiz. Zudem beinhaltet er die wichtigsten Adressen schweizerischer und internationaler Organisationen, sowie die Bestimmungen und Besonderheiten des schweizerischen Marktes.

Die Nutzungsrechte liegen bei SWISSCOFEL.

Die aktuelle Version finden Sie unter www.swisscofel.ch.

Die Schweiz

Die Schweiz als neutrales und unabhängiges Land liegt mitten in Europa. Obwohl nicht Mitglied der Europäischen Union, ist die EU der mit Abstand grösste Handelspartner.



Fläche	41'428 km ²
Distanzen	Nord-Süd 220 km Ost-West 348 km
Hauptstadt	Bern
Bevölkerung	8.2 Mio. (Stand 2015)
Sprachen	Deutsch 63.5% Französisch 22.5% Italienisch 8.1% Englisch 4.4% Romanisch 0.5% Andere 17.3% (Stand 2013)
Religion	Röm. Kath. 38.2% Protestant. 26.9% Andere 34.9% (Stand 2013)

Wirtschaftliche Aspekte:

Bruttoinlandprodukt	635 Milliarden CHF (2013)
Wachstumsrate	1.7% (2013)
Inflationsrate	0.4% (2014)
Arbeitslosigkeit	3.2% (2014)

Währung:

1 Franken = 100 Rappen

Wechselkurs:

(Stand Juli 2015,
gerundete Werte)

USD	= 0.96	CHF
EUR	= 1.04	CHF
JPY	= 0.77	CHF
GBP	= 1.49	CHF

Aktuelle Wechselkurse:

<http://quotes.ubs.com/quotes>



Inhaltsverzeichnis

1. Überblick / Zusammenfassung	5
2. Der Früchte- und Gemüsemarkt	6
2.1 Allgemeine Aspekte.....	6
2.2 Marktgliederung	7
2.3 Importregeln	8
2.4 Trend.....	10
2.5 Marktaussichten / Chancen und wirtschaftliche Gegebenheiten	13
2.6 Handelsstrukturen	14
3. Importe	15
4. Importeure	16
4.1 Grundsätzliches.....	16
4.2 Grossverteiler als Importeure	16
4.3 Importeure als Spezialisten	17
4.4 Veredelungsbetriebe als Importeure	17
5. Anforderungen und Erwartungen der Importeure	18
5.1 Gesetzliche Bestimmungen.....	18
5.2 Produkte- und Marktkenntnisse.....	18
5.3 Qualitätstandard und Handelsusancen	19
5.4 Transportbedingungen	20
5.5 Spezifische Erwartungen des Importeurs.....	22
6. Europäischer Markt	24
7. Nützliche Adressen	27
Anhang 1: Früchte und Gemüse ohne notifizierte Phase	31
Anhang 2: Importmöglichkeit und effektive Importe 2014	35

1. Überblick / Zusammenfassung

Diese Arbeit entstand im Rahmen des Importförderungsprogramms der Sippo, dessen Leistungskomponenten die Marketing- und Produktberatung, die Import-Export-Förderung durch Sourcing und Partnervermittlung, die Teilnahme an Messen, die Ausbildung im Exportmarketing mit Informationsveranstaltungen und Handelsinformationen. Für den Bereich Früchte und Gemüse soll dieser Bericht einen allgemeinen Einstieg und eine erste Beurteilung der Situation für ausländische Anbieter ermöglichen. Im konkreten Fall müssen aber die Angaben verifiziert werden, da Änderungen der Bestimmungen jederzeit möglich sind. Ein Haftungsanspruch aufgrund dieses Berichtes kann nicht abgeleitet werden.

Im europäischen Vergleich hat die Schweiz einen kleinen Früchte- und Gemüsemarkt. Er ist aber gut entwickelt und zeichnet sich durch qualitativ äusserst hochstehende Angebote aus. Die Hälfte der konsumierten Früchte und Gemüse wird importiert. Die Früchte und Gemüse, welche traditionell und naturbedingt in der Schweiz gut angebaut werden können, unterstehen einem flexiblen Einfuhrsystem. Wenn im Inland kein Angebot vorhanden ist, können diese Produkte mengenmässig unbeschränkt und zu sehr geringen Zollansätzen eingeführt werden. Übersteigt die Nachfrage das inländische Angebot werden Teilzollkontingente freigegeben. Bei Vollversorgung aus inländischem Anbau können Früchte und Gemüse nur zu einem hohen Zollansatz eingeführt werden. Für die übrigen Produkte, insbesondere für Bananen, Ananas, Exoten, Trauben, Pfirsiche, Nektarinen, Zitrusfrüchte, Melonen ist die Einfuhr mengenmässig und zolltarifarisch nicht begrenzt.

Die Schweiz kennt auch ein System für bevorzugte Zolltarife (Generalised System of Preferences [GSP]). Für viele Produkte aus Entwicklungsländern (PMA) werden ermässigte Zolltarife angewandt oder sie können zollfrei eingeführt werden. Dazu ist allerdings ein offizielles Ursprungszeugnis unverzichtbar.

Für nahezu alle Früchte und Gemüse gibt es in der Schweiz fast während des ganzen Jahres ein Überangebot. In einem solchen Verdrängungsmarkt hat ein neuer Lieferant nur Chancen, wenn er sich gegenüber den bisherigen Lieferanten durch spezielle Leistungen abheben kann. Für Früchte oder Gemüse, die auch in der Schweiz angebaut werden, besteht vor allem dann eine Chance, wenn die ausländischen Produkte vor oder nach der Schweizer Saison angeboten werden.

Für international gehandelte Produkte zählt in erster Linie die Qualität. Dies bezieht sich nicht nur auf das Produkt, sondern ebenso auf die Verpackung, das Einhalten der Termin- und Mengenvereinbarungen, die konstante Lieferbereitschaft usw.

Schweizer Importeure suchen üblicherweise langjährige Lieferantenbeziehungen. Neue Partner werden vorsichtig und konsequent geprüft und ausgesucht. Bis ein Anbieter grosse Bestellungen erhält, kann es eine gewisse Zeit dauern.

2. Der Früchte- und Gemüsemarkt

2.1 Allgemeine Aspekte

In der Schweiz leben rund 8.2 Mio. Menschen. Kulinarisch wird die Schweiz beeinflusst von der französischen, der italienischen, der österreichischen und der deutschen Küche. Zusätzlich verstärkt die internationale Vernetzung die Nachfrage nach einer aussergewöhnlichen Vielfalt an Gemüse- und Fruchtsorten. Der im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hohe Lebensstandard erlaubt es, qualitativ hochwertige Produkte während des ganzen Jahres zu konsumieren.

Diese Studie bezieht sich vorwiegend auf frisches Obst und Gemüse. Die Definition in der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (SR 817.022.17) dieser Produkte ist anschliessend aufgeführt.

Obst

Art. 21 Definition¹

1 Obst oder Früchte sind unverarbeitete Pflanzenerzeugnisse, die der menschlichen Ernährung dienen.

2 Es werden folgende Obstarten unterschieden:

- a. Kernobst: Äpfel, Birnen, Quitten;
- b. Steinobst: Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen, Reineclauden;
- c. Beerenobst (Beeren): Brombeeren, Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Trauben;
- d. Zitrusfrüchte (Agrumen): Grapefruits, Mandarinen, Klementinen, Orangen, Zitronen;
- e. Exotische Früchte: Ananas, Bananen, Datteln, Feigen, Avocados;
- f. Hartschalenobst oder Schalenfrüchte: Edelkastanien, Haselnüsse, Kokosnüsse, Mandeln, Paranüsse, Pistazien, Baumnüsse (Walnüsse).

3 Obst muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten sauber und reif, in Form, Farbe und innerer Beschaffenheit normal entwickelt und frei von Fehlern sein, die den Konsumwert beeinträchtigen.

4 Einmachobst oder Kochobst ist Obst, das den Anforderungen an Tafelobst nicht genügt, sich aber zum Kochen, Dörren, Trocknen und für andere Konservierungs- oder Verwendungsarten eignet. Es darf äussere Fehler aufweisen, nicht voll ausgereift oder leicht überreif, in Frische und Haltbarkeit leicht beeinträchtigt, leicht geschrumpft und durch ungeeignete oder zu lange Lagerung oder durch Transportschäden leicht entwertet sein.

Gemüse

Art. 24 Definition²

1 Gemüse sind Pflanzen oder Pflanzenteile, die der menschlichen Ernährung dienen.

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143412/index.html#a21>

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143412/index.html#a24>

2 Es werden folgende Gemüsearten unterschieden:

- a. Knollen- und Wurzelgemüse: Kartoffeln, Karotten, Knollensellerie, Randen, Schwarzwurzeln, Bodenkohlrabi, Radieschen, Rettiche usw.;
- b. Stengelgemüse: Stielmangold (Krautstiele), Rhabarber, Spargeln, Fenchel, Stangensellerie (Bleichsellerie) usw.;
- c. Blattgemüse: alle Blattkohle, Spinat, Lattich, Kopfsalate und andere Blattsalate, Catalonia usw.;
- d. Fruchtgemüse: Gurken, Tomaten, Zucchini, Auberginen, Melonen usw.;
- e. Hülsenfrüchte und Hülsengemüse (frisch): Bohnen, Erbsen, Erdnüsse, Kefen, Soja, Linsen usw.;
- f. Zwiebelgewächse: alle Sorten Zwiebeln, Knoblauch usw.;
- g. Zichoriengewächse: Treibzichorien (Witloof), roter und grüner Cicorino, Zuckerhut usw.;
- h. Blütengemüse: Artischocken, Blumenkohl, Broccoli usw.
- i. Algen, wie Grün-, Braun- und Rotalgen, die üblicherweise wie Gemüse zubereitet oder als solche verzehrt werden, ausgenommen Mikroalgen wie Spirulina oder Chlorella und kalziumhaltige Rotalgen;
- j. Essbare gekeimte Samen (Keimlinge) sowie die grünen Austriebe von Getreiden, Hülsenfrüchten und anderen Pflanzen.

2.2 **Marktgliederung**

Der gesamte Markt der frischen Gemüse und Früchte, Konserven, Tiefkühlprodukte, Konzentrate, pulverförmige, getrocknete Produkte und Halbfabrikate aus diesen kann wie folgt gegliedert werden:

Produkt Klassifizierung

- Inlandprodukte
- Mitteleuropäische Gemüse und Früchte (bewirtschaftete)³
- Exotische Gemüse und Früchte (nicht bewirtschaftete)⁴

Anbaumethode

- Biologische Produktion
- Konventionelle und integrierte Produktion

Absatzmärkte

- Detail- und Grosshandel
- Discounter und Cash and Carry
- Gastronomie, Kantine, Fast-Food
- Industriesektor
- Wochenmärkte und Direktverkauf ab Bauernhof

³ Bewirtschaftete: Die Einfuhr der meisten in der Schweiz angebauten Früchte und Gemüse ist limitiert. Die Liste der bewirtschafteten Produkte (Violetter Leitfaden zur Importregelung) finden Sie unter folgenden Link: www.swisscofel.ch > [Aktuelles und Dokumente zum Download](#) (Rechte Spalte)

⁴ Nicht bewirtschaftete: Die Einfuhr ist mengenmässig und zolltarifarisch nicht begrenzt und die Produkte haben keine notifizierte Phase, siehe Anhang 1.

2.3 Importregeln

Um eine gewisse Produktion in der Schweiz zu erhalten, gibt es besondere Einfuhrvorschriften, die im Jahresablauf unterschiedlich sein können. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind:

- Landwirtschaftsgesetz [LwG] (SR 910.1; Art. 17-22, 169, 175);⁵
- Agrareinfuhrverordnung [AEV] (SR 916.01; Art. 1-4, 10-15, 21-29);⁶
- Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen [VEAGOG] (SR 916.121.10; Art. 1-9, 19-23);⁷
- VEAGOG-Freigabeverordnung (SR 916.121.100).⁸

Nicht limitierte Importe

Nicht bewirtschaftetes Gemüse und Obst⁹ sind zum Beispiel Spargeln, Knoblauch, Cornichons, Pilze, Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Esskastanien, Bananen, Datteln, Feigen, Ananas, Trauben, Avocado, Mango, Orangen, Mandarinen, Zitronen, Limes, Grapefruits, Melonen, Papaya, Pfirsiche, Nektarinen, Kiwi.

Die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Blatt unterliegt restriktiven Pflanzenschutzbestimmungen¹⁰.

Limitierte Importe

Die Einfuhr der meisten in der Schweiz angebauten Früchte und Gemüse ist limitiert und wird bewirtschaftet. Sie dürfen nur durch Importeure mit einer Generaleinfuhrbewilligung¹¹ (GEB) importiert werden. Die GEB wird vom Bundesamt für Landwirtschaft erteilt. Je nach Absatzmöglichkeiten und Inlandangebot werden pro Produkt während der Bewirtschaftungsperiode wöchentlich 1 bis 2 Zollkontingentsteilmengen freigegeben. Mit diesen Massnahmen wird erreicht, dass während der Erntesaison der inländische Absatz nicht übermässig konkurriert wird.

Importe biologischer Erzeugnisse

Für die Einfuhr von biologischen Erzeugnissen gilt die Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel [Bio-Verordnung] (SR 910.18).¹²

Ansonsten gelten für biologische Erzeugnisse die gleichen Importbestimmungen wie für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus konventionellem Anbau. Es gibt keine getrennten Importkontingente. Zollrechtlich wird nicht nach Anbaumethode unterschieden. Werden die Produkte hingegen als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet, dann müssen sie die in der Bio-Verordnung festgehaltenen Grundsätze bezüglich Produktion und Aufbereitung erfüllen. Zusätzlich muss das in der Bioverordnung vorgeschriebene Kontrollverfahren eingehalten werden.

⁵ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_1.html

⁶ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_01.html

⁷ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_121_10.html

⁸ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_121_100.html

⁹ Siehe Anhang 1: Früchte und Gemüse ohne notifizierte Phase

¹⁰ Merkblatt für die Einfuhr von Waren, die Pflanzenschutzbestimmungen unterliegen:

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/pflanzengesundheit-eidg-pflanzenschutzdienst/einfuhr.html>

¹¹ Merkblatt Einfuhrbestimmungen Obst und Gemüse (Seite unten > Dokumentation)

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/markt/einfuhr-von-agrarprodukten/gemuese-und-obst.html>

¹² http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_18.html

Zollkontingente

Für das bewirtschaftete Obst und Gemüse hat die Schweiz bei der WTO einen Mindestmarktzutritt in Form eines Zollkontingents notifiziert. Die Schweiz muss aufgrund der WTO-Verträge sicherstellen, dass jedes Jahr eine bestimmte Menge zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden kann. Der Mindestmarktzutritt beläuft sich auf:

- Frischgemüse	166'076 t
- Tiefkühlgemüse	4'500 t
- Äpfel, Birnen und Quitten, frisch	15'800 t
- Aprikosen, Kirschen, Pflaumen, frisch	16'340 t
- Andere frische Früchte	13'360 t

Für die Einfuhr von bewirtschafteten Obst und Gemüse gilt ein sogenanntes Zwei-Phasensystem. Für jedes Produkt wurde eine bewirtschaftete und eine nicht bewirtschaftete Zeitperiode definiert.¹³ Während der nicht bewirtschafteten Phase können in der Schweiz niedergelassene Firmen Importe des entsprechenden Produktes mengenmässig unbeschränkt tätigen. In der Zeit der bewirtschafteten Phase gibt es drei verschiedene Importmöglichkeiten:

1. Ergänzungskontingente zum Kontingentszollansatz (KZA):

Die Inlandproduktion genügt nicht, um den Markt zu versorgen. Das Bundesamt für Landwirtschaft bewilligt auf Antrag der Branchenorganisation Ergänzungskontingente. Diese können anteilmässig von Importeuren mit einer GEB und einem Kontingentsanteil ausgenutzt werden.¹⁴

2. Importe zum Ausserkontingentszollansatz AKZA Code-1, reduzierter Zoll:

Bei Vollversorgung des Marktes mit Inlandprodukten werden keine Kontingente gewährt. Importe zum AKZA Code-1 sind trotzdem möglich.

3. Importe zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA) (im GATT deponierter Zoll):

Werden zusätzlich zu bewilligten Ergänzungskontingenten Importe getätigt, so muss dafür der hohe Zoll (AKZA) bezahlt werden. Die Konkurrenzfähigkeit der Importprodukte auf dem Schweizer Markt wird durch diese Zollbelastung erheblich eingeschränkt.

Beispiel Tomaten, andere

Phase	Importmöglichkeit	Zollansatz in CHF pro 100 kg brutto
21. Okt. – 30. April	frei	5.--
1. Mai – 20. Okt. (bewirtschaftete Phase)	Ergänzungskontingente zum KZA	5.--
	Importe zum AKZA Code-1	150.--
	Importe zum AKZA	264.--

Bei bestimmten Produkten hat die Schweiz autonom noch kürzere Bewirtschaftungsperioden festgelegt.

¹³Violetter Leitfaden zur Importregelung: www.swisscofel.ch > Aktuelles und Dokumente zum Download

¹⁴ Zuteilung Zollkontingentsanteile Gemüse und Obst

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/markt/einfuhr-von-agrarprodukten/gemuese-und-obst.html>

(Seite unten > Dokumentation)

Bevorzugte Zolltarife (Generalised System of Preferences [GSP])

Die zollmässig bevorzugte Behandlung ermöglicht den Entwicklungsländern (Developing Countries and Territories) ihre Exporte in die Schweiz zu steigern und zu diversifizieren. Die Schweiz gewährt Zollvergünstigungen (Zollpräferenzschema) für die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Für Importe aus den am wenigsten entwickelten Ländern [PMA (pays les moins avancés) = LDC (Least Developed Countries)] wird oft kein Zoll erhoben. Dies gilt grundsätzlich für nicht-bewirtschaftete Produkte oder für bewirtschaftete, die innerhalb des Kontingentes importiert werden können.

Die Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer (**Zollpräferenzenverordnung**)¹⁵ regelt die Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer: Die Einfuhr aus den in der Entwicklung am wenigsten fortgeschrittenen Ländern (LDC, Least Developed Countries) können diese Produkte zollfrei in die Schweiz exportiert werden. Bedingung ist ein Ursprungsnachweis. Bestimmte Produkte aus Ländern, die von einer Entschuldungsinitiative profitieren, können ebenfalls die Produkte zollfrei in die Schweiz exportieren.

Die Staaten der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA) und der Europäischen Gemeinschaft (EG) haben eine Präferenzbehandlung bei Einfuhren. Die Einfuhrzölle und die Zollkontingente sind in der Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit EU und EFTA-Mitgliedstaaten (**Freihandelsverordnung 1**) (SR 632.421.0)¹⁶ aufgelistet. In dieser Verordnung werden ebenfalls die Zollfreikontingente für Einfuhren aus der EU aufgeführt.¹⁷

In der Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Freihandelspartnern (ausgenommen EU und EFTA-Mitgliedstaaten) (**Freihandelsverordnung 2**)¹⁸ werden die Zollkonzessionen für die Importe von Waren aus der Türkei, den Färöer-Inseln, aus Israel, Marokko, der Westbank und dem Gazastreifen, aus Mazedonien, Mexiko, Kroatien, Jordanien, Singapur, Chile, Tunesien, Libanon, der Republik Korea, der Südafrikanischen Zollunion, Ägypten, Kanada, Japan, den Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten, Kolumbien, Albanien, Serbien, Peru sowie der Ukraine, Montenegro, Hongkong, China, Bosnien und Herzegowina, zentralamerikanischen Staaten festgelegt.

Mehrwertsteuer

Unabhängig von ihrer Herkunft unterliegen alle Nahrungsmittel einem reduzierten Mehrwertsteuersatz (zurzeit 2,5%).

2.4 Trend

Es wird damit gerechnet, dass die Wohnbevölkerung nur noch leicht wächst. Das Durchschnittsalter wird steigen. Ältere Menschen konsumieren eher weniger Nahrungsmittel. Sie sind aber meist qualitäts- und gesundheitsbewusster.

In der Schweiz zählt man rund 3,5 Millionen Haushalte. Die Anzahl ist steigend, wobei 2013 durchschnittlich 2,26 Personen in einem Haushalt lebten. Da viele Leute mittags nicht zu Hause essen und die Haushalte klein sind, bevorzugen sie hochwertige und

¹⁵ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c632_911.html

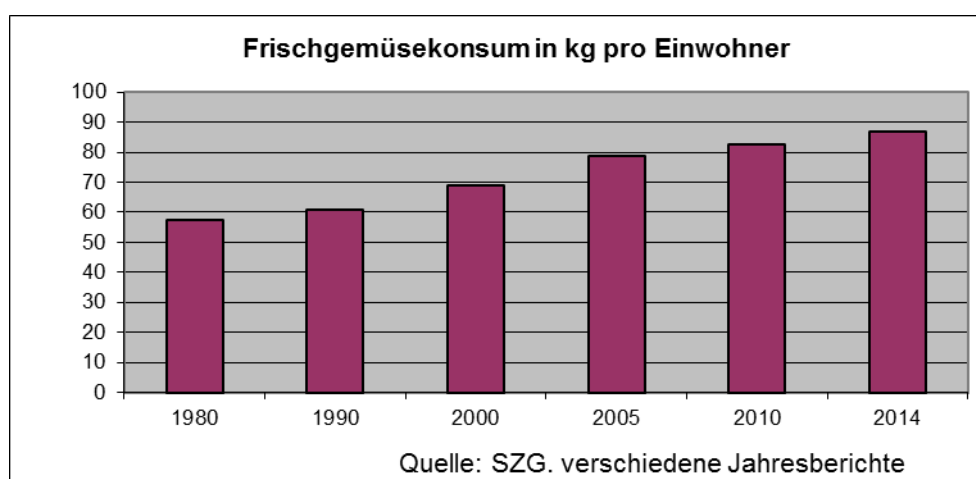
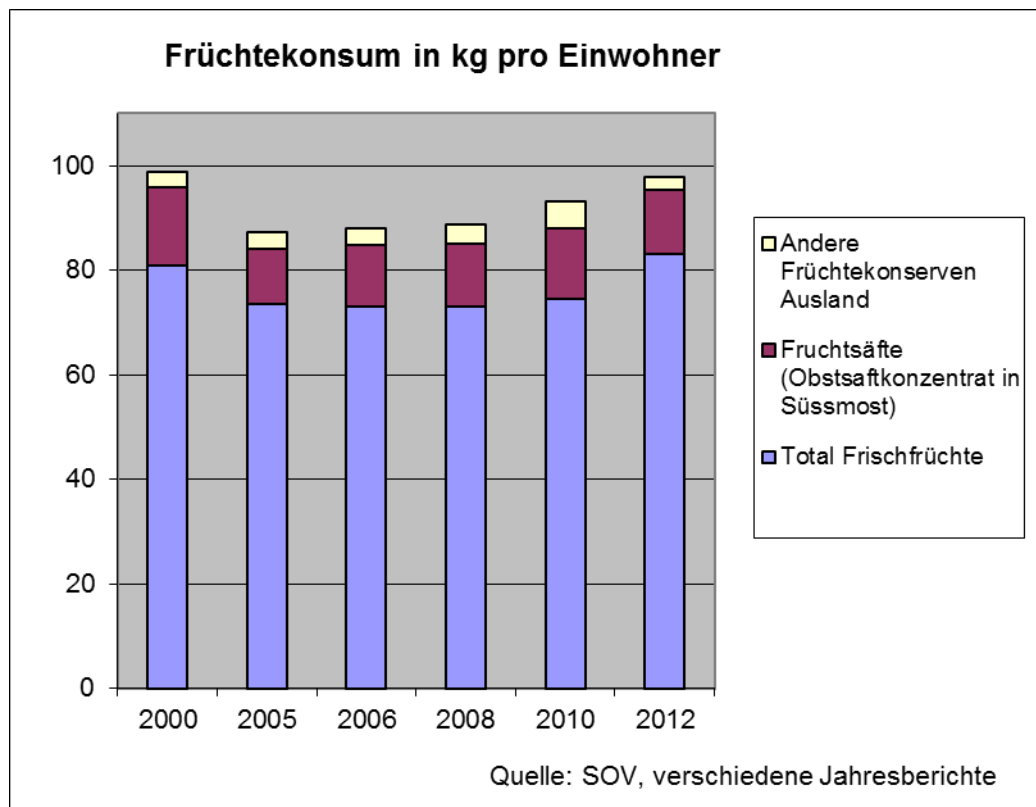
¹⁶ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c632_421_0.html

¹⁷ http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/zollkontingente/index.html?lang=de

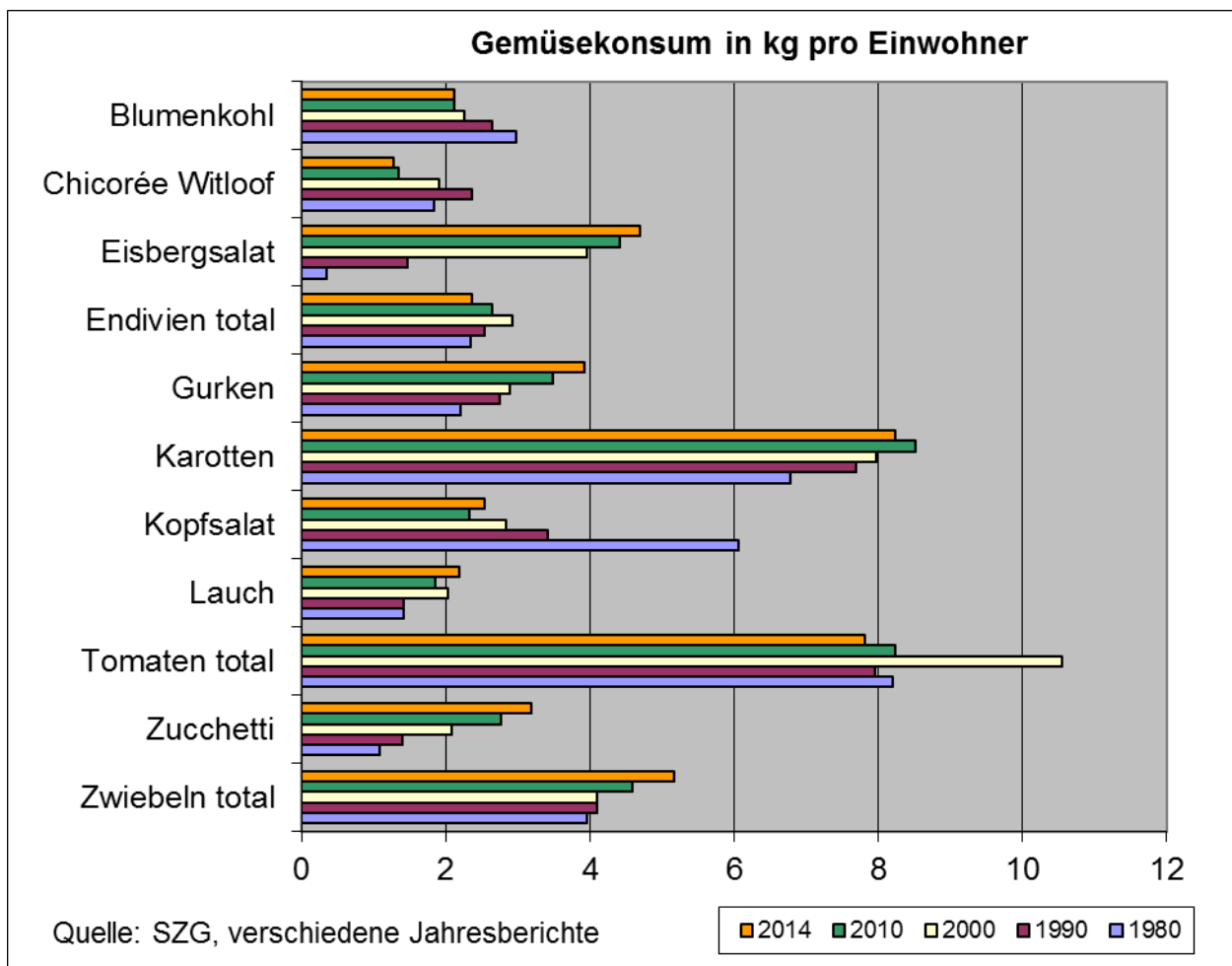
¹⁸ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c632_319.html

vorverarbeitete Produkte (Convenience) und kleinere Abpackmengen. Die Schweizer Verbraucher sind weniger preisorientiert als die Deutschen. Sie essen häufiger in Restaurants. Der Verbrauch von Fast-Food Produkten steigt.

Durchschnittlich gibt ein Haushalt lediglich 10.5% seiner Ausgaben für Nahrungsmittel oder Getränke aus. Seit Jahrzehnten ist ein sinkender Trend festzustellen, der wohl auch in Zukunft anhalten wird. Obwohl die Haushaltseinkommen steigen, stagnieren beziehungsweise sinken die Ausgaben für Nahrungsmittel.¹⁹



¹⁹ <http://www.bfs.admin.ch/>



Der Gesamtkonsum von Früchten und Gemüse ist pro Einwohner auf hohem Niveau und steigt immer noch leicht an. Die nationale Kampagne „5 am Tag“²⁰ fördert den Konsum von Früchten und Gemüse. Die Botschaft dieser Kampagne lautet: Täglich fünf Portionen Früchte und Gemüse sind für Gesundheit und Wohlbefinden sehr förderlich.

In den letzten 30 Jahren hat die Schweizer Bevölkerung ihre Konsumgewohnheiten geändert. Der Detailhandel bietet ein immer breiteres Sortiment an. Die Konsumenten werden gezielt für eine gesunde Ernährung sensibilisiert. Die Nachfrage nach Produkten aus fairen Programmen und aus biologischer Produktion hat erheblich zugenommen.

Auch Minigemüse sind ein erfolgreiches Nischenprodukt. Namentlich in der Gastronomie und in der gehobenen Küche ist das Interesse an Minigemüse steigend.

²⁰ www.5amtag.ch

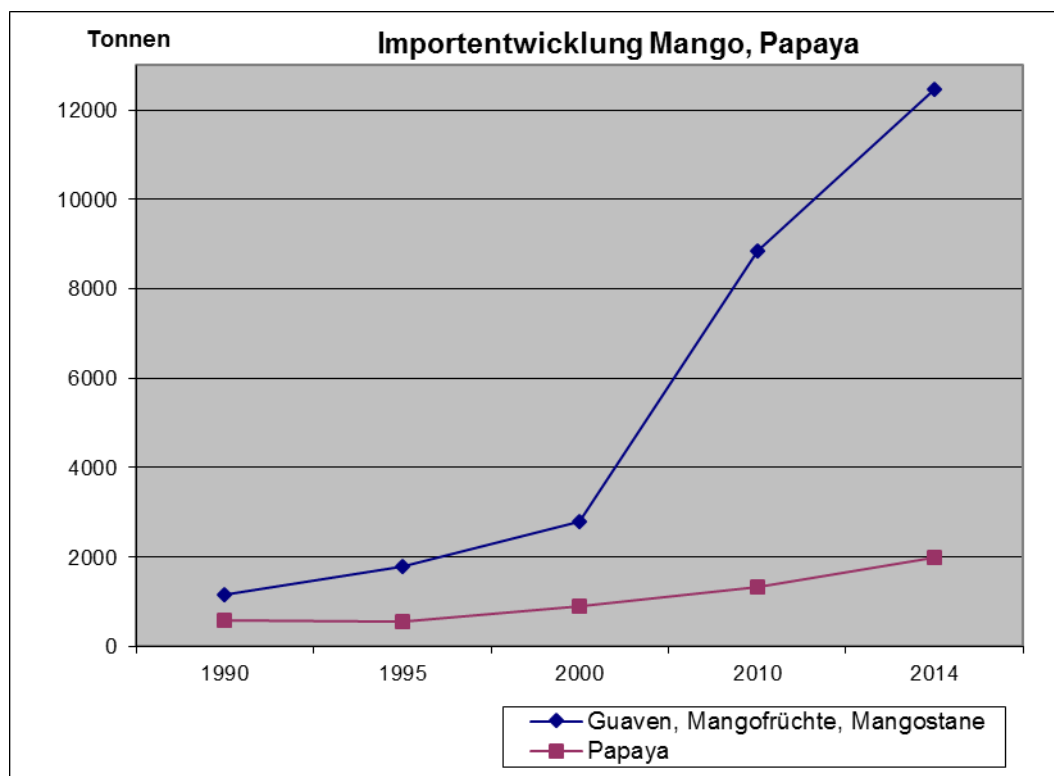
2.5 Marktaussichten / Chancen und wirtschaftliche Gegebenheiten

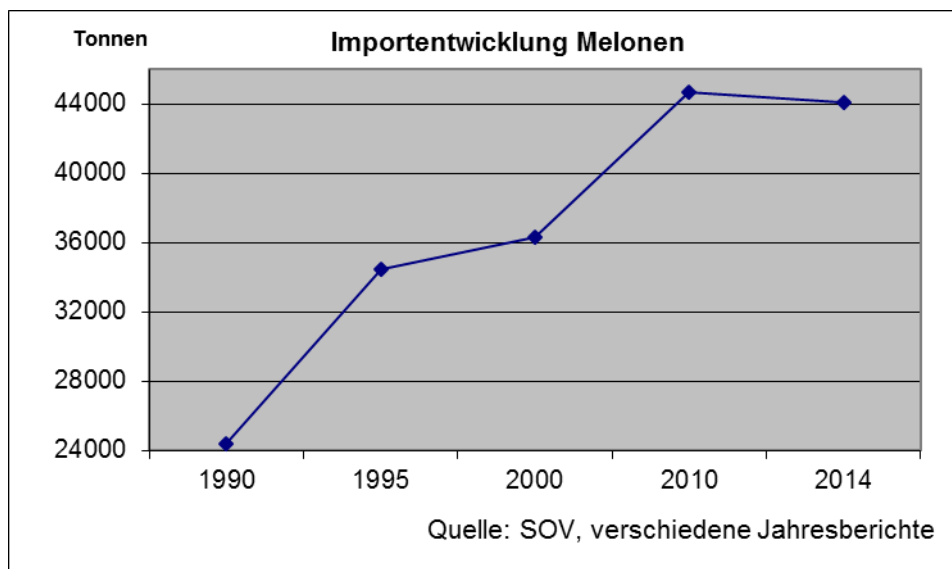
Der Gesamtkonsum an Früchten und Gemüse wird insbesondere aufgrund des steigenden Gesundheitsbewusstseins weiter wachsen. Speziell gute Wachstumschancen haben Produkte von hoher Qualität, die naturnah produziert wurden und Convenience Produkte. Für einzelne Produkte könnte die Nachfrage gesteigert werden, wenn sie vor oder nach der Schweizer Saison angeboten würden.

Seit 1970 hat sich die Bevölkerungsstruktur in der Schweiz in Folge Einwanderung verändert. Heute stammen circa 24% der Einwohner der Schweiz aus dem Ausland. Diese Bevölkerungsgruppen haben ihre kulturellen und kulinarischen Gewohnheiten in die Schweiz mitgebracht. Weil die Einwanderer mehrheitlich aus den mediterranen und asiatischen Ländern stammen, wurde auch das Angebot im Detailhandel auf diese Bedürfnisse erweitert. Diese Diversifikation des Angebots hatte einen sehr positiven Einfluss auf die Nachfrage nach Früchte und Gemüse insgesamt.

Ein weiterer Faktor ist die Reisefreudigkeit der Schweizer. Die positiven kulinarischen Erfahrungen aus den Ferien haben zufolge, dass heute Gerichte und Zubereitungen aus aller Welt – insbesondere aus Asien – meist als Convenience Produkte das Angebot bereichern.

Auch in der Gastronomie ist der Trend zur mediterranen und asiatischen Küche weiterhin zunehmend.





Die Grossverteiler verkaufen am meisten die folgenden exotischen Produkte: Bananen, Kiwi, Ananas, Avocado, Mango und Papaya. Beliebt sind auch Limes, Lichtis, Datteln, Ingwer, Passionsfrucht, Pysalis, Karambole, Granatapfel, Mispel, Maniok, Kaktusfeigen, Cherimoya, Kumquats.

2.6 Handelsstrukturen

Wie in ganz Europa sind auch in der Schweiz die Handelsstrukturen in Bewegung. Im Schweizer Einzelhandel sind die Grossverteiler Migros und Coop marktbestimmend. Der Detailhandel zählt aber auch andere Lebensmittelketten wie Denner, Magro, Spar, Volg, Prodega. Die deutschen Discounter Aldi und Lidl expandieren auch auf dem Markt. Günstige Produktpaletten bieten aber auch Migros (M-Budget) und Coop (Prix Garantie) an. Ausserdem findet ein Konzentrationsprozess statt, um die Positionen zu festigen. Der Trend zu einer Zentralisierung der Einkäufe schränkt die Absatzmöglichkeiten der Lieferanten zunehmend ein.

Aufgrund der starken Präsenz von Migros und Coop besteht in Bezug auf Preis, Marketing, Positionierung, Werbung, usw. eine gewisse Interdependenz zwischen den Lieferanten und den Grossverteilern. Der Grosshandel muss seine Dienstleistungen zunehmend auf die Bedürfnisse dieser grossen Einzelhandelsfirmen ausrichten.

3. Importe

Jährlich werden in die Schweiz für rund 1,7 Milliarden Schweizer Franken Früchte und Gemüse importiert.

Import von geniessbaren Früchten; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen

Länder	2000			2010			2014		
	Tonnen	in %	CHF 1000	Tonnen	in %	CHF 1000	Tonnen	in %	CHF 1000
Total	444 880	100,00%	854 024	494 177	100,00%	1 019 836	511 758	100,00%	1 142 976
Europa	310 846	69,9%	577 843	342 211	69,2%	725 937	319 043	62,3%	727 259
Nordafrika	3 726	0,8%	6 582	3 092	0,6%	8 952	6 185	1,2%	15 532
Uebr. Afrika	19 279	4,3%	42 513	20 562	4,2%	42 670	26 219	5,1%	57 247
Asien	10 719	2,4%	25 813	10 285	2,1%	30 408	12 890	2,5%	52 104
Nordamerika	13 189	3,0%	57 854	9 430	1,9%	41 292	11 878	2,3%	72 010
Zentralamerika	43 409	9,8%	60 701	45 132	9,1%	55 926	52 973	10,4%	66 168
Südamerika	36 897	8,3%	64 572	56 747	11,5%	97 406	77 699	15,2%	135 987
Ozeanien	6 815	1,5%	18 144	6 718	1,4%	17 245	4 871	1,0%	16 669

www.swiss-impex.admin.ch

Import von Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, zu Ernährungszwecken

Länder	2000			2010			2014		
	Tonnen	in %	CHF 1000	Tonnen	in %	CHF 1000	Tonnen	in %	CHF 1000
Total	269 935	100,00%	552643	279 868	100,00%	633 668	307 390	100,00%	602 370
Europa	260 820	96,6%	446 501	241 644	86,3%	519 428	264 383	86,0%	480 447
Nordafrika	14 586	5,4%	18 891	14 528	5,2%	26 172	17 484	5,7%	30 175
Uebr. Afrika	1 271	0,5%	6 779	938	0,3%	5 820	1 655	0,5%	7 929
Asien	11 148	4,1%	47 482	14 444	5,2%	53 326	14 823	4,8%	54 559
Nordamerika	7 711	2,9%	29 832	4 840	1,7%	16 573	3 746	1,2%	10 243
Zentralamerika	195	0,1%	537	919	0,3%	3 353	2 966	1,0%	8 992
Südamerika	510	0,2%	2 171	1 873	0,7%	8 275	2 051	0,7%	9 691
Ozeanien	694	0,3%	448	682	0,2%	721	282	0,1%	334

www.swiss-impex.admin.ch

Mengenmässig wird rund die Hälfte des einheimischen Gemüse- und Fruchtekonsums importiert. Den Produktionsmöglichkeiten entsprechend gibt es aber grosse Unterschiede. So wurden zum Beispiel im Jahre 2014 etwa 9% der Karotten, 37% der Tomaten und bei Kernobst ca. 8.5% eingeführt, wobei gleichzeitig auch Exporte stattfinden (2'125 Tonnen Tafeläpfel und –birnen). Exotische Früchte und Gemüse werden ausschliesslich importiert.

Gemüse und Früchte werden zum grössten Teil aus den Nachbarländern und Südeuropa eingeführt. Rund 62% der Obstimporte und 86% der Gemüseimporte kommen aus Europa. Doch auch Exporteure aus nicht-europäischen Ländern sind für die Schweiz zu bedeutenden Gemüselieferanten geworden. Zum Beispiel hat Marokko 2014 mehr als 20% der importierten Tomaten geliefert.

4. Importeure

4.1 Grundsätzliches

Rund 365 Importeure teilen sich in die gesamte Einfuhr von Gemüse und Früchten. Je nach Marktlage werden die Kontingente nur teilweise ausgenutzt. Die auf die Importeure zugeteilten Zollkontingentsteilmengen sind in der Regel für eine Woche gültig. Werden sie nicht genutzt, verfallen sie. Falls im Inland eine Unterversorgung erwartet wird, werden für die darauffolgenden Tage erneut Zollkontingentsteilmengen zugeteilt. Deshalb ist die jährliche Summe der einzelnen Zollkontingentsteilmengen grösser als die effektive Einfuhrmenge. Im Anhang 2 sind die Importmöglichkeiten und die effektiven Importe pro Produkt aufgelistet. Der von der Schweiz gemäss WTO-Verpflichtung gewährte Mindestmarktzutritt wird in der Regel deutlich überschritten.

Die Freigaben von Zollkontingentsteilmengen (ZKTM) werden durch das Bundesamt für Landwirtschaft im Internet²¹ veröffentlicht. Der Importeur kann für das entsprechende Produkt seine Bruttoimportmenge anhand seines Zollkontingentsanteils (ZKA in Prozent) berechnen.

Die Zuteilung der Zollkontingentsanteile²² wird einmal pro Jahr für alle Gemüse- und Früchteimporteure publiziert. Aus dieser Publikation können die wichtigsten Importeure pro Produkt entnommen werden.

4.2 Grossverteiler als Importeure

Die zwei Grossverteiler Migros²³ und Coop²⁴, die ein nationales Verkaufstellennetz betreiben, verkaufen zusammen weit mehr als die Hälfte des gesamten Gemüse und Früchte. Gleichzeitig verfügen sie über die grössten Zollkontingentsanteile. Zusätzlich übernehmen sie aber auch bedeutende Mengen von anderen Importeuren.

²¹ Tabelle Importregelung: <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/markt/einfuhr-von-agrarprodukten/gemuese-und-obst.html> (Seite unten > Dokumentation)

²² Zuteilung Zollkontingentsanteile Gemüse und Obst:
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/markt/einfuhr-von-agrarprodukten/gemuese-und-obst.html>
(Seite unten > Dokumentation)

²³ <http://www.migros.ch>

²⁴ <http://www.coop.ch/>

4.3 Importeure als Spezialisten

Man findet Spezialisten, die insbesondere Gemüse und Früchte inländischer Herkunft anbieten. Zur Erweiterung der Angebotsdauer bzw. zur Vergrößerung der Sortimentstiefe importieren diese einige wenige Produkte.

Laut der Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente²⁵ beziehungsweise der effektiven Importe zählen im Jahr 2011 neben Migros, Coop und Discounter die folgenden Firmen zu den drei wichtigsten Importeuren für das entsprechende Produkt:

- **Äpfel:** FENACO Union-Fruits, Charrat; FENACO Steffen-Ris AG, Utzenstorf; Iseppi Frutta SA, Dornach; Geiser-agro.com ag, Langenthal.
- **Erdbeeren:** Iseppi Frutta SA, Dornach; Venzi + Paganini AG, Samedan; Schwab-Guillod AG, Müntschemier.
- **Auberginen:** Schwab-Guillod AG, Müntschemier; Kölla AG, Gümligen; AG für Fruchthandel, Münchenstein.
- **Bohnen:** Müller + Dietrich, Münchenstein; Satori SA, Aclens; EO Keller AG, Zürich.
- **Metzgerzwiebeln:** Gugger-Guillod SA, Sugiez; Walter Käppeli Gastro-Service, Merenschwand; Fruchtexpress (Schweiz) GmbH, Diepoldsau.
- **Tomaten:** Union Maraîchère de Genève, Carouge GE; Stoll Frères SA, Montagny-Yverdon; Schwab-Guillod AG, Müntschemier.
- **Zucchetti:** Schwab-Guillod AG, Müntschemier; Kölla AG, Gümligen; AG für Fruchthandel, Münchenstein.

Exotische Früchte werden am meisten durch Migros, Zürich; Coop, Basel; Georges Helfer SA, Gland; AG für Fruchthandel, Basel; Giovanelli Fruchtimport AG, Frauenfeld; Satori SA, Aclens eingeführt.

4.4 Veredelungsbetriebe als Importeure

Je nach Marktverhältnissen treten auch Veredelungsbetriebe als Importeure von Frischprodukten zur Weiterverarbeitung auf. Beispielsweise für Rosenkohl, Bohnen und Broccoli: Ditzler Louis AG, Möhlin; Frigemo AG, Mellingen; Kadi AG, Langenthal. Der Importantrag kann nur bewilligt werden, wenn keine gleichwertige Ware aus dem Inland verfügbar ist.

Daneben werden fertig verpackte Tiefkühlprodukte eingeführt. Die Importeure sind neben dem Detailhandel vorwiegend Veredelungsbetriebe wie Ditzler Louis AG, Möhlin; Hilcona AG, Schaan; Frigemo AG, Cressier; Nestlé Suisse AG, Rorschach, Bischofszell Nahrungsmittel AG, Bischofszell.

Auch Betriebe aus der Getränkeindustrie treten als Importeure für Rohstoffe zur Erstellung von Saft oder Spirituosen auf.

²⁵ Zuteilung Zollkontingentsanteile Gemüse und Obst

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/markt/einfuhr-von-agrarprodukten/gemuese-und-obst.html>
(Seite unten > Dokumentation)

5. Anforderungen und Erwartungen der Importeure

5.1 Gesetzliche Bestimmungen

Lebensmittel unterstehen den Schweizerischen Gesetzen und Verordnungen unabhängig, ob sie im Inland produziert oder importiert werden. Das Schweizerische Lebensmittelrecht wurde weitgehend mit dem EU-Recht harmonisiert. Der genaue Wortlaut der Gesetze kann mit den SR-Nummern (Systematische Rechtssammlung) im Internet abgerufen werden:

Deutsch: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Französisch: <https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/droit-federal/recueil-systematique.html?lang=de>

Italienisch: <https://www.admin.ch/gov/it/pagina-iniziale/diritto-federale/raccolta-sistemica.html>

- **Lebensmittelgesetz** (SR 817.0) Basis der Lebensmittelgesetzgebung.
- **Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung** (SR 817.02).
- **Fremd- und Inhaltsstoffverordnung** (SR 817.021.23) Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmittel: Hält die zulässigen Höchstkonzentrationen für Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregulatoren, Schwermetalle, pharmakologische Wirkstoffe, mikrobielle Toxine, Radionuklide, Nitrate und Nitrite fest.
- **Zusatzstoffverordnung** (SR 817.022.31) Verordnung über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe: Positivliste der zugelassenen Stoffe und Präparate, Anwendungsliste verschiedener Zusatzstoffe mit den zulässigen Höchstmengen, regelt die Deklaration der Zusatzstoffe.
- **Hygieneverordnung** (SR 817.024.1) Verordnung über die Hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume und Personal: Hält Toleranzwerte für Mikroorganismen in Lebensmitteln und Trinkwasser fest.
- **Mengenangabeverordnung** (SR 941.204) Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen: Regelt die Mengenangaben für Konsumentinnen und Konsumenten im Offenverkauf und auf Fertigpackungen, die Anforderungen an Massbehältnis-Flaschen und die behördlichen Kontrollen.

Das Schweizerische Lebensmittelrecht wird derzeit umfassend überarbeitet. Die neuen Regelungen werden voraussichtlich per 2017 in Kraft gesetzt.

5.2 Produkte- und Marktkennntnisse

In der Regel führen die Importeure nur erstklassige Ware ein. Von den Produzenten und Lieferanten im In- und Ausland wird erwartet, dass sie die für den Schweizer Markt geeigneten Sorten anbauen. Die Produktionsmethoden müssen so gewählt werden, dass möglichst über eine lange Zeitperiode gleichmässige Mengen von höchster Qualität, sauber und reif auf den Markt gebracht werden können. Die Beschaffenheit in Farbe, Form und gegebenenfalls Zubereitung muss den hohen Ansprüchen der Konsumenten entsprechen. Von den Früchte- und Gemüseanbietern wird erwartet, dass sie die allgemeinen inländischen Anforderungen kennen.

Importeur-spezifische Anforderungen müssen ausgehandelt werden. Diese Abmachungen sind grundsätzlich verbindlich. Wenn auch diese fehlen, gelten EU-Normen.

Anbautechnische Fragen

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP)²⁶ verfügt über alles Wissenswerte wie zum Beispiel Sortenwahl, Unkrautbekämpfung, Pflanzenschutz im IP- und Bio-Anbau, Anforderungskatalog für die IP-Produktion, Kompostierung, Kostenberechnung und Angaben über Hilfsstoff- und Zulieferfirmen. Die entsprechenden Informationen für Früchte erhalten Sie beim Schweizer Obstverband (SOV).²⁷

In der Schweiz ist, wie in der EU, zur Zeit die Produktion und die Vermarktung von gentechnisch veränderten Früchten und Gemüse nicht zugelassen.

5.3 Qualitätsstandards und Handelsusancen

Die Qualitätsbestimmungen fördern die Produktqualität auf dem Schweizer Früchte- und Gemüsemarkt und vereinfachen die Geschäftsabwicklung für alle Akteure.

Die schweizerischen Bestimmungen gelten für Gemüse in- und ausländischer Herkunft, die auf dem schweizerischen Markt unverarbeitet in den Endverkauf gelangen. Sie sind auf der Webseite von Qualiservice²⁸ aufgelistet. Für Früchte sind die Qualitätsbestimmungen ebenfalls auf der Webseite von Qualiservice²⁹ aufgeführt. Wo keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten die schweizerischen Handelsusancen. Wenn auch diese keine Auskunft enthalten, gelten die EG- oder die UN/ECE-Normen³⁰.

Für importierte Produkte verlangen die meisten Detailhandelsunternehmen heute, dass sie nach dem GlobalG.A.P.-Standard produziert wurden.

Für inländische Produkte muss der gleichwertige SwissGAP-Standard für Früchte und Gemüse eingehalten werden. Die Umsetzungs-Dokumentation und technische Anforderungen befinden sich auf der Webseiten von SwissGAP³¹ und von GlobalG.A.P.³²

Der Verein SwissGAP hat zum Ziel, den GlobalG.A.P.-Standard und andere internationale anerkannte Standards in der Schweiz umzusetzen. SwissGAP berücksichtigt dabei immer die bestehenden Strukturen in der Schweiz. SwissGAP ist ein von GlobalG.A.P. „benchmarked Standard“.

Um die Erwartungen der Verbraucher und die Bedürfnisse des Markts zu erfüllen, haben alle Vertreter gemeinsam (Produzenten, Lagerhalter, Verarbeiter, Lieferanten) die Zertifizierung entwickelt und verbessern diese laufend. Die Anforderungen der Richtlinie für GAP berücksichtigen die folgenden Bereiche:

- Lebensmittelsicherheit und Gesundheit;

²⁶ <http://www.gemuese.ch/>

²⁷ <http://www.swissfruit.ch/>

²⁸ http://www.qualiservice.ch/de/dienstleistungen/normen_gemuese.html

²⁹ http://www.qualiservice.ch/de/dienstleistungen/normen_obst.html

³⁰ <http://www.qualiservice.ch/de/dienstleistungen/normen.html>

³¹ <http://www.swissgap.ch/technische-unterlagen.html>

³² <http://www.globalgap.org/>

- Arbeitsschutz;
- Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung;
- Tierschutz.

Jedes Produkt muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- Rückverfolgbarkeit: bis hin zum Produktionsbetrieb;
- Saat- und Pflanzgut: die Aussaat von GVO's muss mit allen bestehenden Gesetzen und Bestimmungen im Land des Anbaus übereinstimmen;
- Aufzeichnung über Ausbringung von Pflanzenschutzmittel: Kulturart, Ort, Datum der Ausbringung, Handelsname des Pflanzenschutzmittels, Name des Anwenders.

5.4 Transportbedingungen

Verkehrspolitik

Seit dem 1. Januar 2001 wird in der Schweiz die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) erhoben (Art. 85 Bundesverfassung)³³. Im Jahr 2005 wurde die Gewichtslinie für LKW's auf 40 Tonnen erhöht. Diese Massnahmen sollen das Wachstum des Strassenschwerverkehrs begrenzen, die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene fördern und die Umweltbelastung reduzieren.

Die LSVA wird für sämtliche Güterfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.5 Tonnen erhoben. Die LSVA ist von folgenden Faktoren abhängig:

- der Zahl der auf dem Gebiet der Schweiz zurückgelegten Kilometer;
- dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeuges;
- der Emissionskategorie des Fahrzeuges.

Weitere Informationen zur LSVA:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04020/04204/04208/index.html?lang=de

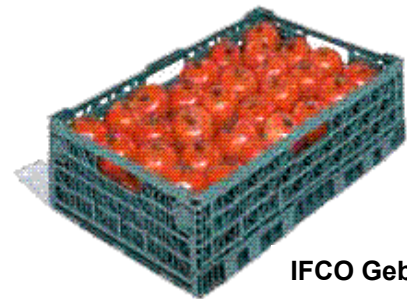
³³ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a85.html>

Verpackung / Gebinde

Die Verpackung und das Gebinde haben die Lebensmittelprodukte vor Beschädigung und Verderb zu schützen. Die Verpackungen müssen sauber und hygienisch sein und den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen genügen. Im internationalen Handel sind folgende Systeme im Gebrauch:

Mehrweg-Gebinde

- IFCO Systems GmbH: <http://www.ifco.ch>
- Euro Pool System: <http://www.europoolsystem.com>



IFCO Gebinde

Einweg-Gebinde

- Holzsteigen (40 x 60 cm und 40 x 30 cm)
- Karton (40 x 60 cm und 40 x 30 cm)

Paletten

- Überseeverkehr: Einweg-Paletten (Holz behandelt gegen Schädlinge)
- Europaverkehr: Mehrweg-Paletten EUR 80 x 120 cm (Holz)

Container

- Überseeverkehr: klimatisierte CA-Container (40' und 20')

Teilweise wünschen die Importeure, dass die einzuführenden Gemüse oder Früchte bereits so konditioniert sind, dass sie ohne weitere Bearbeitung direkt ins Verkaufsregal gebracht werden können. Die detaillierten Anforderungen müssen in diesem Fall unbedingt mit dem Kunden abgesprochen werden.

Beim Einführen in die Schweiz ist ebenfalls zu beachten, dass die Schweiz den Gewichtszoll auf dem Gesamtgewicht (Bruttogewicht) erhebt. Das heisst, dass für die Verpackung der gleiche Zoll bezahlt werden muss wie für das Hauptprodukt.

Kennzeichnung

Die Bestimmungen zur Kennzeichnung müssen den gesetzlichen Anforderungen des Lebensmittelrechts (Mengenangabeverordnung)³⁴ entsprechen und haben die folgenden Ziele:

- Produktbeschreibung;
- Logistikinformationen mittels EAN-Code (Identifikationsstandard);
- Rückverfolgbarkeit.

³⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20120892/index.html>

5.5 Spezifische Erwartungen des Importeurs

Für nahezu alle Früchte und Gemüse gibt es in der Schweiz während fast des ganzen Jahres ein mehr als ausreichendes Angebot. In einem solchen Verdrängungsmarkt haben nur Lieferanten eine Chance, die sich gegenüber der Konkurrenz durch spezielle Leistungen abheben können. Importeure legen grössten Wert auf die Verlässlichkeit ihrer Lieferanten.

Pünktlichkeit

Der Zeitpunkt der Freigaben von Zollkontingentsteilmengen ist sehr wichtig, damit die Importeure die Ware termingerecht bestellen können. Ausserdem handelt es sich einerseits um hochverderbliche Güter, und andererseits sind die zugeteilten Teilzollkontingente in der Regel eine Woche gültig. Sind die Produkte nicht rechtzeitig und in gewünschter Qualität im Laden, entstehen grosse Verluste sowie Marktversorgungsprobleme.

Rückstände / Kontamination

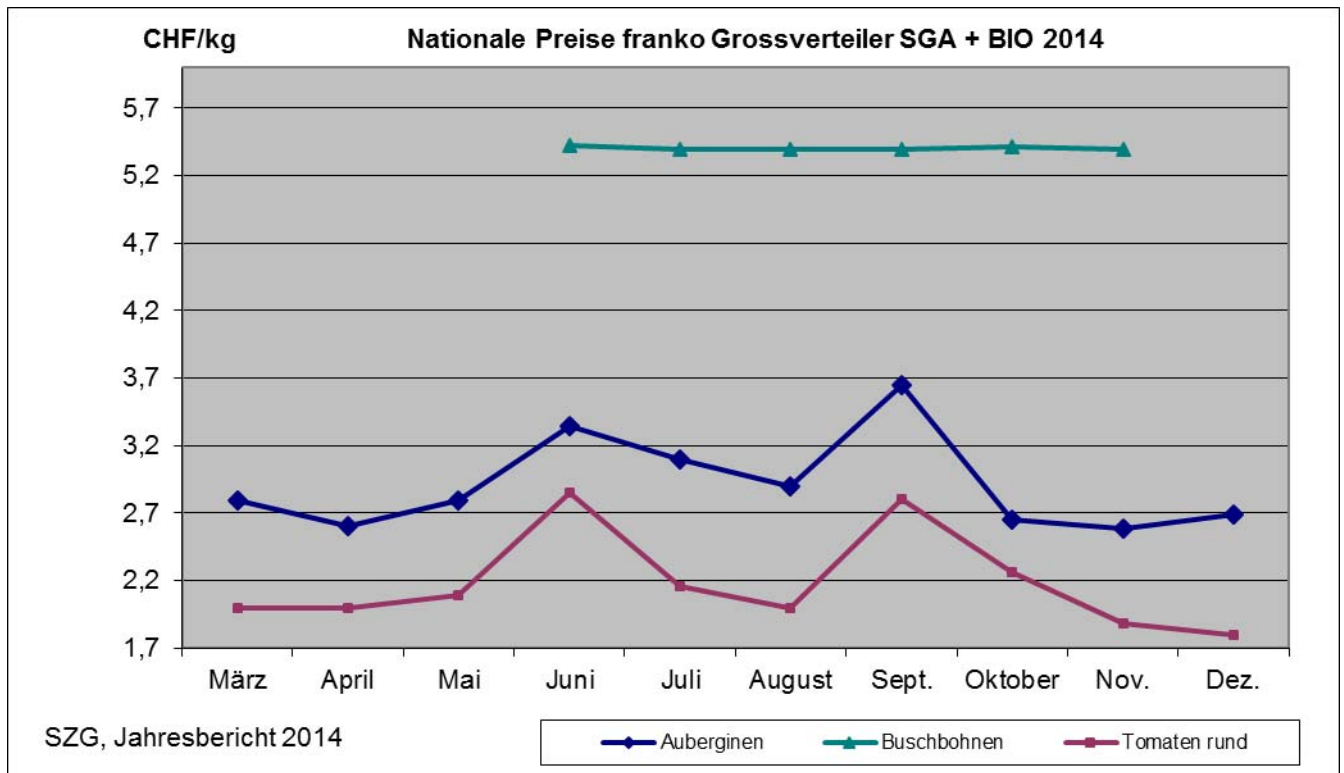
Lebensmittel dürfen unter keinen Umständen verbotene Substanzen enthalten beziehungsweise die zulässigen Höchstwerte überschreiten³⁵. Kommen solche Produkte trotzdem in den Verkauf und werden die Substanzen nachgewiesen, dann ist der Schaden enorm. Nebst Bussen und Vernichtung der Produkte sind auch Boykotte der betreffenden Lieferanten und Ladenketten möglich. Durch die in den letzten Jahren gestiegene Verantwortlichkeit bezüglich Produkthaftung sollte der Weg von der Produktion (Plantage) bis in den Laden nachvollziehbar sein. Daher neigen Importeure dazu, mit wenigen, dafür leistungsfähigen Partnern zusammenzuarbeiten. Die Lieferanten sollen während des ganzen Jahres möglichst viele Produkte anbieten können und nach GlobalG.A.P. zertifiziert sein.

Preise

Im Vergleich zur EU sind die nationalen Konsumentenpreise für Früchte und Gemüse durchschnittlich 30 bis 40% höher. Für Importeure gelten Weltmarktpreise.

Dank dem Importsystem lassen sich Überschüsse oft vermeiden. Dementsprechend stabil ist die Preissituation. Deutliche Überangebote wirken sich allerdings auch auf die Preise aus. Qualitätsmängel oder verspätete Lieferungen lassen sich hingegen nicht durch Preiszugeständnisse kompensieren. Saisonal können die Preise stark schwanken.

³⁵ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_021_23.html



Annahmeverweigerung / Rückweisungen

Werden die Abmachungen nicht eingehalten, kann der Importeur die Annahme verweigern. Unabhängig, ob die Schäden durch den Transport oder bereits bei der Produktion entstanden sind, kann es zu Rückweisungen kommen. Dies speziell, wenn die Qualität oder Termine nicht eingehalten werden, oder wenn die Produkte Rückstände enthalten: eine für alle Beteiligten unangenehme Situation. Der Lieferant hat aber das Recht eine Expertise zu verlangen, um einen Qualitätsmangel neutral beurteilen zu lassen. In der Schweiz ist Qualiservice GmbH³⁶ zuständig, welche die Experten auswählt und ausbildet. Bei Rückweisungen sind insbesondere auch die Handelsusancen zu beachten.

„Social Code“

Immer mehr wird auch Wert auf eine „gerechte“ Behandlung der Mitarbeitenden auf Stufe Produktion und Handel gelegt. Die Arbeiter sollen auf den Plantagen und den Abpackbetriebe faire Löhne und gute Sozialleistungen erhalten. Kinderarbeit wird nicht akzeptiert. Grosser Wert wird auch auf eine hohe Arbeitssicherheit gelegt. Diese Punkte erklären auch den Erfolg des *Max Havelaar Labels* (Die Max Havelaar-Stiftung vergibt ein Gütesiegel für fair gehandelte Produkte. Sie verbessert durch fairen Handel die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Kleinbauern und Plantagenarbeiterinnen in benachteiligten Regionen)³⁷.

Der „Global Compact's Ten Principles“ verlangen von den Unternehmen, innerhalb ihres Einflussbereichs einen Katalog von Grundwerten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung anzuerkennen, zu unterstützen und in die Praxis umzusetzen. Weitere Informationen:

<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>

³⁶ <http://www.qualiservice.ch>

³⁷ <http://www.maxhavelaar.ch>

6. Europäischer Markt

Bis 1. Januar 1995 bestand die Europäische Union (EU) aus 15 Mitgliedstaaten. Im Mai 2004 sind 10 neue Länder dazugekommen: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern. Im Jahre 2007: Bulgarien und Rumänien und im Jahre 2013: Kroatien. Im Jahre 2014 betrug die EU-Bevölkerung 508 Millionen.

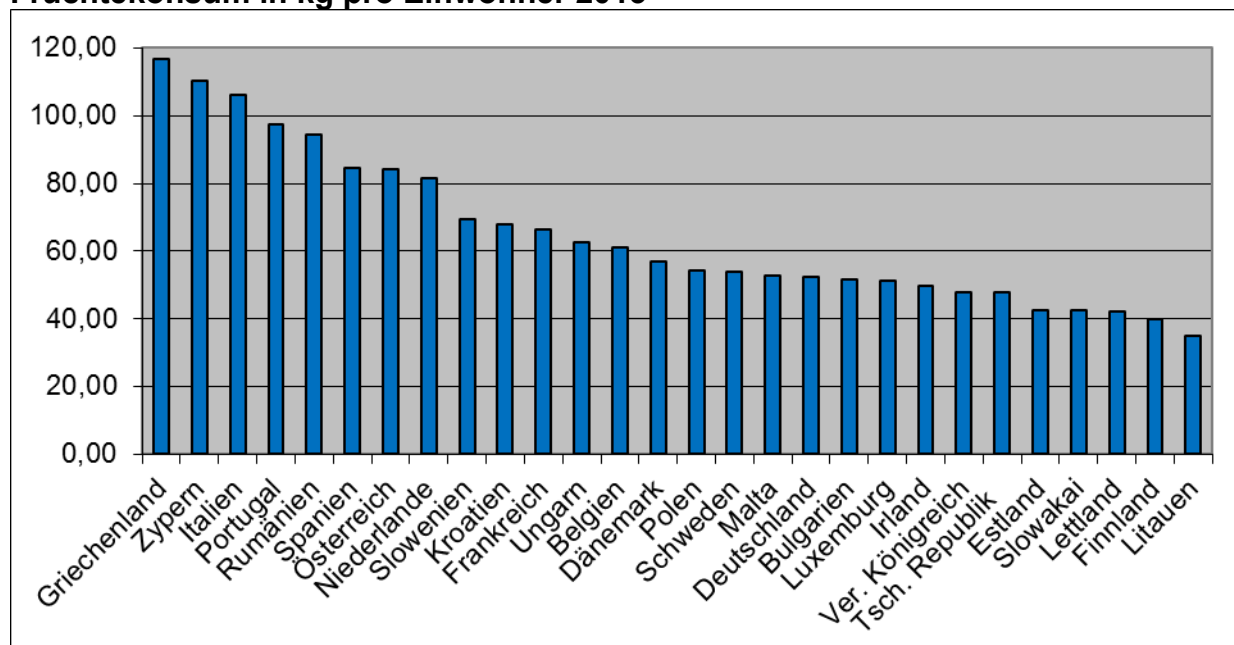
Rechtsgrundlagen in der EU:

- Früchte- und Gemüsegesetzgebung:
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
- allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts:
Verordnung EC 178/2002
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
- Marketingstandard für Qualität, Labels, Verpackung: Verordnung EC 2200/96
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
- Pflanzenschutz: Verordnung EC 2002/89
<https://www.ippc.int/en/> (international), www.eppo.org (europäisch)

Der Konsum

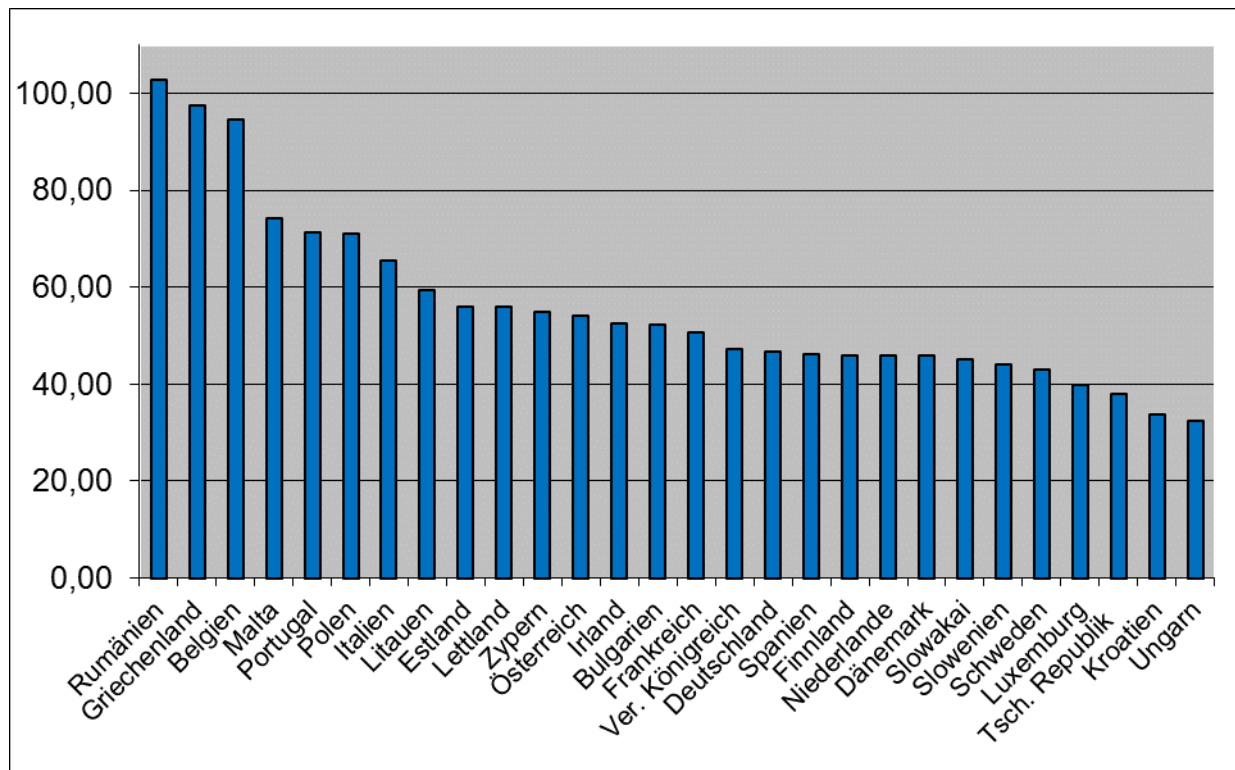
Der Markt für frisches Früchte und Gemüse ist insgesamt stabil. In einigen Ländern sinkt allerdings der Konsum. Die neuen EU-Länder haben einen hohen Konsum pro Einwohner. In den südlichen Mitgliedstaaten ist der Verbrauch von Früchten und Gemüse deutlich höher als im Norden. Im Süden wird ausserdem mehr Zeit für den Einkauf und die Zubereitung der Speisen eingesetzt. Im Gegensatz dazu bevorzugen die Nordeuropäer - insbesondere die Briten - zunehmend Convenience Produkte.

Früchtekonsum in kg pro Einwohner 2013



Freshfel Europe Monitor 2015

Gemüsekonsum in kg pro Einwohner 2013



Freshfel Europe Monitor 2015

Produktion

Die Europäische Union hat einen sehr hohen Selbstversorgungsgrad mit Früchten und Gemüse. Dennoch begrenzen die Jahreszeiten und der Klimawechsel den Anbau im nördlichen Europa. Namentlich in den Wintermonaten werden fehlende Mengen durch den Anbau in Gewächshäusern ausgeglichen. Der Rest wird durch Einfuhren namentlich aus dem Gebiet Nordafrika, Türkei und Mittlerer Osten gedeckt. Lieferanten ausserhalb der EU können vorwiegend in den Wintermonaten ihre Produkte auf dem europäischen Markt anbieten. Exotische Früchte können das ganze Jahr ohne grosse Hindernisse eingeführt werden.

Italien, Frankreich und Spanien decken 63% des Früchte- und 42% des Gemüsebedarfs in Europa.

Die „neuen“ EU-Länder (Beitritt 2004) produzieren - mit Ausnahme von Polen – noch eher kleine Mengen von Früchte und Gemüse. Mit dem Eintritt in die EU haben sie jetzt freien Zugang zu den EU-Märkten. Dies führt zu einer Erhöhung des Anbaus und der Exporte dieser EU-Länder nach Westeuropa. Der Strukturwandel ist in vollem Gange. Die Intensivproduktion ist gut entwickelt und die Produzenten sind in Erzeugergemeinschaften organisiert. Solche Zusammenschlüsse erhöhen die Wettbewerbschancen. Bereits konkurrenzfähig ist Polen zum Beispiel bei Beeren, Pilzen, Tiefkühlprodukten und Fruchtsäften.

Importe

Im Jahre 2014 beliefen sich die Früchteimporte der EU-Länder auf 10.6 Milliarden Euro beziehungsweise 11.4 Millionen Tonnen. Gemüse wurde in Wert von 1.9 Milliarden Euro beziehungsweise 1.7 Millionen Tonnen importiert. Die von der EU am meisten importierten Produkte sind Bananen, Zitrusfrüchte, Datteln und Feigen, Tafeltrauben, Äpfel und Birnen, Melonen und Papayafrüchte, Tomaten.

Auch innerhalb der EU gibt es Exporteure und Importeure. Die Niederlande (21.8%), Vereinigtes Königreich (19.2%) und Belgien (13.2%) sind die Länder, die am meisten einführen.

57.5% der Gemüseimporte und 13.7% der Früchteimporte stammen aus Entwicklungsländern. Sie nehmen eine wichtige Rolle ein bei der Belieferung mit Bananen, Orangen, Ananas, Tafeltrauben und Clementinen. Sie liefern auch Gemüse insbesondere Tomaten, Bohnen, Zwiebeln, Paprika und Zucchetti.

Exporte

Im Jahre 2014 betragen die Exporte aus der EU bei den Früchten 4.2 Millionen Tonnen im Wert von 3.3 Milliarden Euro und beim Gemüse 2 Millionen Tonnen im Wert von 1.6 Milliarden Euro. Hauptexporteure sind: Polen (20.2%), die Niederlande (18.8%), Spanien (16%) und Italien (11.5%).

Die wichtigsten Exportprodukte der EU sind Äpfel und Birnen, Zitrusfrüchte. Sie machen 71% der Früchteexporte aus. Beim Gemüse sind es Zwiebeln und Tomaten, die 57% der Gemüseexporte ausmachen. Weitere Informationen zu den EU-Märkten finden Sie unter <http://www.freshfel.org/>.

7. Nützliche Adressen

SWISSCOFEL

Belpstrasse 26, Postfach 7954, CH-3001 Bern; Tel. +41 31 380 75 75; Fax. +41 380 75 76;
e-mail: sekretariat@swisscofel.ch; <http://www.swisscofel.ch>

SWISSCOFEL ist der Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels. Ziel des nationalen Berufsverbandes ist die Sicherstellung der Marktversorgung mit diesen Produkten. SWISSCOFEL vertritt die Interessen seiner Mitglieder aus dem Gross- und Detailhandel (Inland- und Importhandel, Packbetriebe, Hersteller von küchenfertigen Frischprodukten, Grossverteilern usw.) gegenüber Behörden, weiteren Berufsverbänden und der Öffentlichkeit. Wichtige Dienstleistungen sind: Brancheninformation, Rechtshilfe, Weiterbildung und Teilnahme an der Importregelung Früchte & Gemüse.

Internationale Organisationen

Deutscher Fruchthandelsverband e.V. (DFHV) Bundesverband Deutscher Fruchthandelsfirmen

Bergweg 6, D-53225 Bonn; Tel. +49 228 911 45 0; Fax. +49 228 911 45 45;
e-mail: info@dfhv.de; <http://www.dfhv.de>

Diese Verbände vertreten die Interessen von Unternehmen aus allen Handelsbereichen des Obst- und Gemüsesektors.

EuroCommerce

Avenue des Nerviens 85, B-1040 Brüssel; Tel. +32 2 737 05 98; Fax. +32 2 230 00 78;
e-mail: bastings@eurocommerce.be; <http://www.eurocommerce.be>

EuroCommerce vertritt den Einzel-, Gross- und Aussenhandel in Europa (EU-Hygiene-VO/Produkthaftung).

Euro-Handelsinstitut

Spichernstraße 55, D-50672 Köln; Tel. +49 2 215 79 93-0; Fax. +49 2 215 79 93-45;
e-mail: info@ehi.org; <http://www.ehi.org>

Das Euro-Handelsinstitut fördert die Rationalisierung, Warenwirtschaft und Innovation im Handel / EAN-Koordination.

Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO)

Viale delle Terme di Caracalla, I-00153 Rom; Tel. +39 06 57051; Fax. +39 06 570 53152;
e-mail: fao-hq@fao.org; <http://www.fao.org>

Die FAO zielt die Lebensmittelsicherheit für alle zu erreichen sowie das Ernährungsniveau, die Agrarproduktivität und die Lebensqualität zu verbessern.

Freshfel Europe

Rue de Trèves 49-51, bte 8, B-1040 Brussels; Tel: +32 2 777 15 80; Fax: +32 2 777 15 81;
e-mail: info@freshfel.org; <http://www.freshfel.org>

Freshfel Europe ist die europäische Vereinigung der Frischprodukt- Importeure, Exporteure, Grossisten, Verteiler und Detailhändler.

OECD

2, rue André Pascal, F-75775 Paris Cedex 16; Tel. +33 145 24 82 00; Fax. +33 145 24 85 00;
e-mail: webmaster@oecd.org; <http://www.oecd.org>

OECD ist eine Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa. „Scheme for the application of international standards for fruit and vegetables“ = Arbeitsgruppe für die Anwendung internationaler Normen Früchte und Gemüse.

UN/ECE

Palais des Nations, CH-1211 Genf 10; Tel. +41 22 917 12 34; Fax. +41 22 917 05 05;
e-mail: info.ece@unece.org; <http://www.unece.org/trade/agr>

United Nations economic commission for Europe = Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen.

Handel- und Marktinformationen

Foodnews GmbH

Steinenring 3, 4051 Basel; Tel. +41 61 713 20 35; Fax. +41 61 713 20 37;
e-mail: info@foodnews.ch; <http://www.foodnews.ch>

Foodnews ist ein unabhängiges Internetmagazin zum Thema Lebensmittel mit Informationsstelle, Plattform und Anlaufstelle

International Trade Centre

Palais des Nations, CH-1211 Genf 10; Tel. +41 22 730 01 11; Fax. +41 22 733 44 39;
e-mail: mns@intracen.org; <http://www.intracen.org/>

Market News Service vermittelt den Entwicklungsländern Preis- und Marktinformation, damit diese ihren Handel ausdehnen können.

Max Havelaar-Stiftung Schweiz

Limmatstrasse 107, 8005 Zürich; Tel. +41 44 278 99 00; Fax. +41 44 567 89 59;
e-mail: info@maxhavelaar.ch; <http://www.maxhavelaar.ch>

Die Max Havelaar-Stiftung vergibt ein Gütesiegel für fair gehandelte Produkte. Sie verbessert durch fairen Handel die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Kleinbauern und Plantagenarbeiterinnen in benachteiligten Regionen.

Qualiservice GmbH

Belpstrasse 26, Postfach 7960, CH-3001 Bern; Tel. 031 385 36 90; Fax 031 385 36 99;
e-mail: info@qualiservice.ch; <http://www.qualiservice.ch>

Qualiservice ist das nationale, neutrale Dienstleistungszentrum für alle Arten von Qualitätskontrollen, Rückstandsanalysen und Expertisen für Früchte, Gemüse, Kartoffeln und Produkte aus dem Küfe-Bereich.

Schweizerische Gesellschaft für Ernährung (SGE)

Schwarztorstrasse 87, Postfach 8333, CH-3001 Bern; Tel. +41 31 385 00 00,
Fax. +41 31 385 00 05; e-mail: info@sge-ssn.ch; <http://www.sge-ssn.ch>

Die Aufklärung der Bevölkerung über alle Fragen einer gesunden Ernährung mit aktuellen, wissenschaftlich gesicherten und ausgewogenen Massnahmen der Ernährungsinformation, -erziehung und -ausbildung

Swiss Convenience Food Association (SCFA)

Worbstrasse 52, CH-3074 Muri b. Bern; Tel: +41 31 352 11 88, Fax. +41 31 352 11 85;
e-mail: mail@swissconvenience.ch; <http://www.swissconvenience.ch>

Swiss Convenience Food Association berät und betreut ihre Mitglieder (Hersteller von traditionellen hitzesterilisierten Vollkonserven, von Tiefkühlprodukten und von Kühlprodukten) in rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen.

Produktionsorganisationen in der Schweiz

Schweizer Obstverband (SOV)

Baarerstrasse 88, CH-6300 Zug; Tel. +41 728 68 68; Fax. +41 728 68 00;
e-mail: sov@swissfruit.ch; <http://www.swissfruit.ch>

Der Schweizer Obstverband (SOV) ist eine private Branchenorganisation der Produzenten und Verarbeiter von Obst. Er vertritt die Branche gegenüber Behörden, Wirtschaft, Konsumenten und Öffentlichkeit.

Schweiz. Zentralstelle Gemüsebau und Spezialkulturen (SZG)

Bern-Zürich-Strasse 18, CH-3425 Koppigen; Tel. +41 34 413 70 70; Fax. +41 34 413 70 75;
e-mail: info@szg.ch; <http://www.szg.ch>

Die SZG bezweckt: die Sichtbarmachung des inländischen Angebotes, die marktkonforme Gestaltung des schweizerischen Gemüsebaues und der Spezialkulturen, die Erhaltung einer gesunden, vielseitigen Produktion.

Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP)

Belpstrasse 26, Postfach 8617, CH-3001 Bern; Tel. +41 31 385 36 20;
Fax. +41 31 385 36 30; e-mail info@gemuese.ch; <http://www.gemuese.ch/>

VSGP ist die Berufsorganisation der Schweizer Frisch-, Lager- und Verarbeitungsgemüseproduzenten.

Fragen zur

EG-, UN/ECE-Normen

<http://www.qualiservice.ch/de/dienstleistungen/normen.html>

GlobalGAP

<http://www.globalgap.org>

SwissGAP

<http://www.swissgap.ch>

Freigabe der Zollkontingentsteilmengen

Obst und Gemüse: <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/markt/einfuhr-von-agrarprodukten/gemuese-und-obst.html> (Seite unten > Dokumentation)

Generaleinfuhrbewilligung, Dokumente zur Einfuhr von Obst und Gemüsen

Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern; Tel. +41 58 462 25 11;
Fax. +41 58 462 26 34; e-mail: info@blw.admin.ch;
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/markt/einfuhr-von-agrarprodukten/gemuese-und-obst.html> (Seite unten > Dokumentation)

Importeure und Zollkontingentsanteile

Zuteilung Zollkontingentsanteile Gemüse und Obst
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/markt/einfuhr-von-agrarprodukten/gemuese-und-obst.html> (Seite unten > Dokumentation)

Leitfaden zur Importregelung

www.swisscofel.ch > Aktuelles und Dokumente zum Download > Violetter Leitfaden zur Importregelung

PDF- Dokumente - der Adobe Acrobat Reader

Adobe Acrobat Reader ist eine kostenlose Software, mit der Sie Dateien im Portable Document Format (PDF) auf allen wichtigen Computerplattformen anzeigen können:

<http://www.adobe.de/products/acrobat/readstep2.html>

Pflanzenschutzmittelverzeichnis

<http://www.psm.admin.ch/psm/produkte/index.html?lang=de>

Weitere Informationen: Bundesamt für Landwirtschaft, Sektion Pflanzenschutzmittel, Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern; Tel. +41 58 462 25 11; Fax. +41 58 462 26 34; e-mail: info@blw.admin.ch; <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/pflanzengesundheit-eidg-pflanzenschutzdienst/einfuhr.html>

Qualitätsbestimmungen

- Gemüse: http://www.qualiservice.ch/de/dienstleistungen/normen_gemuese.html
- Obst: http://www.qualiservice.ch/de/dienstleistungen/normen_obst.html

Rechtsgrundlagen

Deutsch: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Französisch: <https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/droit-federal/recueil-systematique.html?lang=de>

Italienisch: <https://www.admin.ch/gov/it/pagina-iniziale/diritto-federale/raccolta-sistemica.html>

Statistik

- Bundesamt für Statistik, Espace de l'Europe 10, 2010 Neuchâtel
Tel. +41 58 463 60 11; <http://www.bfs.admin.ch>

Telefonbuch

<http://www.tel.search.ch>

Verkehrspolitik

- Bundesamt für Raumentwicklung, ARE, CH-3003 Bern;
Tel. +41 58 462 40 60; info@are.admin.ch; <http://www.are.admin.ch>
- LSVA, Abgabesätze:
http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04020/04204/04208/index.html?lang=de

Verpackung

- IFCO Systems GmbH: <http://www.ifco.ch>
- Euro Pool System: <http://www.europoolsystem.com>

Wechselkurse

<http://quotes.ubs.com/quotes>

Wirtschaftspolitik

Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern;
Tel. +41 58 462 56 56; Fax +41 58 462 27 49; <http://www.seco.admin.ch>

Zollinformationen, Zollabfertigung und Tarifeinreihung

- Eidg. Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, CH-3003 Bern;
Tel. +41 58 462 65 11; Fax. +41 58 4762 78 72; <http://www.ezv.admin.ch>
- www.tares.ch (Gebrauchszolltarif)

Anhang 1: Früchte und Gemüse ohne notifizierte Phase

Tarifnr.	Text
0703.1080	Schalotten
0703.2000	Knoblauch, frisch oder gekühlt
0703.9090	Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt (ausg. Lauch)
0704.9090	Kohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt (ausg. Blumenkohl, Winterblumenkohl, Rosenkohl, Rotkohl, Weisskohl, Spitzkabis, Wirsing, Broccoli, Chinakohl, Pak-Choi Kohl, Kohlrabi und Federkohl)
0705.2990	Zichorien [<i>Cichorium</i> spp.], frisch oder gekühlt, a.n.g.
0706.9090	Genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt, a.n.g.
0707.0050	Cornichons, frisch oder gekühlt
0708.2010	Auskernbohnen, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0708.9090	Andere Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709.2090	Spargeln, frisch oder gekühlt (ausg. Grünspargeln)
0709.5100	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>
0709.5900	Pilze und Trüffeln, andere
0709.6090	Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , frisch oder gekühlt (ausg. Peperoni)
0709.7090	Spinat, Neuseelandspinat, Gartenmelde, frisch oder gekühlt
0709.9200	Oliven
0709.9300	Kürbisse (<i>Cucurbita</i> spp.)
0709.9980	Kresse, Löwenzahn
0709.9999	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt, a.n.g.
0710.2210	Auskernbohnen, nicht gekocht oder auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0710.2900	Hülsengemüse, auch ausgelöst, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (ausg. Erbsen [<i>Pisum sativum</i>] und Bohnen [<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten])
0710.3090	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0710.4000	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0710.8090	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (ausg. Kartoffeln, Hülsengemüse, Gartenspinat, Neuseelandspinat, Gartenmelde und Zuckermais)
0710.9090	Gemüsemischungen, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, a.n.g.
0714.9090	Wurzeln von Maniok, Maranta oder Salep, Topinambur, Süsskartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes
0802.1100	Mandeln, frisch oder getrocknet, in der Schale
0802.1200	Mandeln, frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet
0802.2110	Haselnüsse [<i>Corylus</i> spp.], frisch oder getrocknet, in der Schale, zu Futterzwecken
0802.2120	Haselnüsse [<i>Corylus</i> spp.], frisch oder getrocknet, in der Schale, zur Oelgewinnung
0802.2190	Haselnüsse [<i>Corylus</i> spp.], frisch oder getrocknet, in der Schale (ausg. solche zu Futterzwecken oder zur Oelgewinnung)
0802.2210	Haselnüsse [<i>Corylus</i> spp.], frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet, zu Futterzwecken
0802.2220	Haselnüsse [<i>Corylus</i> spp.], frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet, zur Oelgewinnung
0802.2290	Haselnüsse [<i>Corylus</i> spp.], frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet (ausg. solche zu Futterzwecken oder zur Oelgewinnung)
0802.3110	Walnüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale, zu Futterzwecken

- 0802.3120 Walnüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale, zur Oelgewinnung
- 0802.3190 Walnüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale (ausg. solche zu Futterzwecken oder zur Oelgewinnung)
- 0802.3210 Walnüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet, zu Futterzwecken
- 0802.3220 Walnüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet, zur Oelgewinnung
- 0802.3290 Walnüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet (ausg. solche zu Futterzwecken oder zurenthäutet (ausg. solche zu Futterzwecken oder zur Oelgewinnung))
- 0802.4100 Eßkastanien und Maronen in der Schale
- 0802.4200 Eßkastanien und Maronen ohne Schale
- 0802.5100 Pistazien in der Schale
- 0802.5200 Pistazien ohne Schale
- 0802.6100 Macadamianüsse in der Schale
- 0802.6200 Macadamianüsse ohne Schale
- 0802.7000 Kolanüsse (Cola supp.)
- 0802.8000 Arekanüsse
- 0802.9030 Tropische Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet (ausg. Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse)
- 0802.9090 Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet (ausg. Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Esskastanien und Pistazien sowie tropische Schalenfrüchte)
- 0803.1000 Mehlbananen
- 0803.9000 Bananen, andere
- 0804.1000 Datteln, frisch oder getrocknet
- 0804.2010 Feigen, frisch
- 0804.2020 Feigen, getrocknet
- 0804.3000 Ananas, frisch oder getrocknet
- 0804.4000 Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet
- 0804.5000 Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
- 0805.1000 Orangen, frisch oder getrocknet
- 0805.2000 Mandarinen, einschl. Tangerinen und Satsumas, sowie Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet
- 0805.4000 Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet
- 0805.5000 Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia), frisch oder getrocknet
- 0805.9000 Zitronen, Pampelmusen, Grapefruits, Mandarinen, einschl. Tangerinen und Satsumas, sowie Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten)
- 0806.2000 Weintrauben, getrocknet
- 0807.1100 Wassermelonen, frisch
- 0807.1900 Melonen, frisch (ausg. Wassermelonen)
- 0807.2000 Papaya-Früchte, frisch
- 0809.3010 Pfirsiche, frisch
- 0809.3020 Brugnolen und Nektarinen, frisch
- 0809.4015 Schlehen, frisch, in offener Packung
- 0809.4095 Schlehen, frisch (ausg. solche in offener Packung)
- 0810.2030 Maulbeeren und Loganbeeren, frisch
- 0810.3012 Stachelbeeren, frisch
- 0810.4000 Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, frisch
- 0810.5000 Kiwi, frisch
- 0810.6000 Durian
- 0810.7000 Kaki
- 0810.9092 Tropische Früchte, frisch, a.n.g.
- 0810.9098 Andere früchte, frisch, a.n.g.

- 0811.1000 Erdbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
- 0811.2010 Himbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
- 0811.2090 Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. Himbeeren mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln)
- 0811.9010 Heidelbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
- 0811.9021 Karambolen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
- 0811.9029 Geniessbare tropische Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. Karambolen)
- 0811.9090 Geniessbare Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. Erdbeeren, Him-, Brom-, Maul-, Loganbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Heidelbeeren und tropischen Früchten)
- 0813.1000 Aprikosen, getrocknet
- 0813.2010 Pflaumen, ganz, getrocknet
- 0813.2090 Pflaumen, getrocknet (ausg. ganze Pflaumen)
- 0813.3000 Äpfel, getrocknet
- 0813.4011 Birnen, ganz, getrocknet
- 0813.4019 Birnen, getrocknet (ausg. ganze Birnen)
- 0813.4020 Hagebutten und Holunderbeeren, getrocknet
- 0813.4081 Steinobst, ganz, getrocknet, zu Futterzwecken (ausg. Aprikosen und Pflaumen)
- 0813.4089 Steinobst, ganz, getrocknet (ausg. solches zu Futterzwecken sowie Aprikosen und Pflaumen)
- 0813.4092 Geniessbare Früchte und Nüsse, getrocknet, zu Futterzwecken, a.n.g.
- 0813.4099 Geniessbare Früchte und Nüsse, getrocknet, andere als zu Futterzwecken, a.n.g. Futterzwecken, a.n.g.
- 0813.5012 Mischungen von Schalenfrüchten der Positionen 0801 oder 0802, > 50 % Mandeln und/oder Walnüsse enthaltend, Haselnüsse und/oder Walnüsse enthaltend, zu Futterzwecken
- 0813.5019 Mischungen von Schalenfrüchten der Positionen 0801 oder 0802, > 50 % Mandeln und/oder Walnüsse enthaltend (ausg. solche mit Haselnüssen und/oder Walnüssen, zu Futterzwecken)
- 0813.5021 Mischungen von Schalenfrüchten der Positionen 0801 oder 0802, =< 50 % Mandeln und/oder Walnüsse enthaltend, Haselnüsse und/oder Walnüsse enthaltend, zu Futterzwecken
- 0813.5029 Mischungen von Schalenfrüchten der Positionen 0801 oder 0802, =< 50 % Mandeln und/oder Walnüsse enthaltend (ausg. solche mit Haselnüssen und/oder Walnüssen, zu Futterzwecken)
- 0813.5081 Mischungen von geniessbaren und getrockneten Früchten oder von geniessbaren Schalenfrüchten, > 40 % Pflaumen und =< 20 % gesamthaft Aprikosen und/oder Kernobst enthaltend, zu Futterzwecken (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten der Pos. 0801 oder 0802)
- 0813.5089 Mischungen von geniessbaren und getrockneten Früchten oder von geniessbaren Schalenfr., >40 % Pflaumen und =<20 % gesamthaft Aprikosen und/oder Kernobst enthaltend (ausg. solche zu Futterzwecken sowie Mischungen von Schalenfr. der Pos. 0801 oder 0802)
- 0813.5092 Mischungen von geniessbaren und getrockneten Früchten oder von geniessbaren Schalenfrüchten, Früchte der Positionen 0813.4081 bis 0813.4099 enthaltend, zu Futterzwecken
- 0813.5099 Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten, andere
- 0904.1100 Pfeffer der Gattung Piper, weder zerrieben noch in Pulverform

- 0904.1200 Pfeffer der Gattung Piper, zerrieben oder in Pulverform
- 0904.2100 Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet, weder zerrieben noch in Pulverform
- 0904.2200 Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet, zerrieben oder in Pulverform
- 0905.1000 Vanille, weder zerrieben noch in Pulverform
- 0905.2000 Vanille, zerrieben oder in Pulverform
- 0906.1100 Zimt und Zimtblüten, Cinnamon, weder zerrieben noch in Pulverform
- 0906.1900 Zimt und Zimtblüten, andere, weder zerrieben noch in Pulverform
- 0906.2000 Zimt und Zimtblüten, zerrieben oder in Pulverform
- 0907.1000 Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele, weder zerrieben noch in Pulverform
- 0907.2000 Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele , zerrieben oder in Pulverform
- 0908.1100 Muskatnüsse, weder zerrieben noch in Pulverform
- 0908.1200 Muskatnüsse, zerrieben oder in Pulverform
- 0908.2100 Muskatblüten, weder zerrieben noch in Pulverform
- 0908.2200 Muskatblüten, zerrieben oder in Pulverform
- 0908.3100 Amomen und Kardamomen, weder zerrieben noch in Pulverform
- 0908.3200 Amomen und Kardamomen, zerrieben oder in Pulverform
- 0909.2100 Korianderfrüchte, weder zerrieben noch in Pulverform
- 0909.2200 Korianderfrüchte, zerrieben oder in Pulverform
- 0909.3100 Kreuzkümmelfrüchte, weder zerrieben noch in Pulverform
- 0909.3200 Kreuzkümmelfrüchte, zerrieben oder in Pulverform
- 0909.6110 Kümmelfrüchte, weder zerrieben noch in Pulverform
- 0909.6120 Anis- und Sternanisfrüchte, weder zerrieben noch in Pulverform
- 0909.6210 Kümmelfrüchte, zerrieben oder in Pulverform
- 0909.6220 Anis- und Sternanisfrüchte, zerrieben oder in Pulverform
- 0910.1100 Ingwer, weder zerrieben noch in Pulverform
- 0910.1200 Ingwer, zerrieben oder in Pulverform
- 0910.2000 Safran
- 0910.3000 Kurkuma
- 0910.9100 Mischungen von Gewürzen verschiedener Art
- 0910.9900 Gewürze, a.n.g., (ausg. Mischungen von Gewürzen verschiedener Art)
- 1214.9090 Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch agglomeriert in Form von Pellets

Anhang 2: Importmöglichkeit und effektive Importe 2014

Zolltarifnummer	Stat. Schlüssel	Produktbeschreibung	Importmöglichkeit (Tonnen), gemäss die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	effektive Importe (Tonnen)
GEMÜSE				
0702.0011	-911/-999	Cherry-Tomaten	470	351
0702.0021	-999	Peretti-Tomaten	290	141
0702.0031/91		Tomaten	600	316
0703.1013		Setzzwiebeln	80	51
0703.1021		Cipollotte	250	83
0703.9011		Foodtainer Lauch	70	60
0704.1091		Blumenkohl	670	276
0704.2011		Rosenkohl	30	11
0704.9018		Rotkohl	30	19
0704.9051		Broccoli	800	481
0704.9061		Chinakohl	140	54
0704.9071		Kohlrabi	390	251
0705.1118		Eisberg ohne Umblatt	1820	1276
0705.1121		Batavia und andere	440	223
0705.1198		Kopfsalat	1580	1156
0705.1911	-911	Mini-Lattich	70	15
0705.1911	-999	Lattich, anderer	170	83
0705.1921		Eichenlaubsalat	290	186
0705.1931/41		Lollo	240	158
0705.2111		Treibzichorien	1330	937
0705.2911		Endiviensalat glatt	460	277
0705.2921		Endiviensalat gekraust	570	288
0705.2941		Roter Zichoriensalat, anderer	270	217
0705.2971		Zuckerhut	20	7
0706.1021	-011/099	Karotten	100	72
0706.1031	-099	Weisse Rüben, andere	90	42
0706.9041		Knollensellerie	330	200
0706.9051		Rettiche	100	59
0706.9061	-099	Radieschen, andere	120	65
0707.0011		Salatgurken	1110	793
0707.0021		Nostrani-Gurken	10	7
0708.2048/98		Bohnen	140	35
0709.3011	-099	Auberginen	570	383
0709.4011/21		Stangensellerie	90	42
0709.7011		Spinat	190	105
0709.9021		Fenchel	670	378
0709.9941	-911	Petersilie gekraust	140	70
0709.9941	-912	Petersilie glatt	80	41
0709.9951	-912	Zucchetti	1680	1292
0709.9961		Krautstiele	80	22
0709.9971		Nüsslisalat	110	83

OBST

0809.1018/1098		Aprikosen	200	83
0809.2011	-011/-013	Kirschen	30	6
0810.1011	-014	Erdbeeren	1170	649
0810.2011	-012	Himbeeren	270	196
0810.2021	-012	Brombeeren	90	16
0810.9094	-999	Andere Johannisbeeren	20	8

Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente 2014

Gemäss Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2014 des Bundesrates vom 14. Januar 2015.

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/markt/einfuhr-von-agrarprodukten/veroeffentlichung-der-zuteilung-der-kontingentsanteile/veroeffentlichung-der-zuteilung-der-kontingentsanteile-2014.html>

Rubriken: frisches Gemüse und Obst